

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra**

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Ostramondra folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra vom 11.10.2012 (veröffentlicht am 07.02.2013 im "Cölledaer Anzeiger", Ausgabe Nr. 02/13) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostramondra, den 30.10.2014

Thomas
Bürgermeister



Siegel

Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 13.11.2014

im Cölledaer Anzeiger 14/14

Unterschrift Schwan